

## Begleitbrief zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848

Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung	
Straße, Haus-Nr., Ortsteil	Telefon
PLZ, Ort	Sonstiges, Handy, Fax, E-Mail
Betriebsnummer	
Öko-Kontrollstelle: DE-Öko-_____	Verband
„Öko-Betriebsnummer“:	

Hiermit erkläre ich rechtsverbindlich, dass das (die) am \_\_\_\_\_ gelieferte(n) Tiere mit nachfolgender(n) Ohrmarkennummer(n) die folgenden Bedingungen erfüllen:

VVVO-Nr. (Ohrmarken-Nr.)	Gattung (Bulle, Kuh, Färse, etc.)	Öko	
		Ja	Nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Die gelieferten Tiere wurden nach den Richtlinien der EU-ÖKO-Verordnung gehalten und gefüttert.
- Die Tiere haben die Umstellungszeit durchlaufen (zwölf Monate im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere, sechs Monate im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren; ...soweit sich ein Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraum gem. Anhang II Teil II Nr. 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.)
- Es wurden innerhalb eines Jahres nicht mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemischen-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchgeführt.
- Seit der letzten Verarbeitung eines allopathischen Tierarzneimittels wurde die doppelte Wartezeit eingehalten (falls keine Wartezeit vorgegeben ist – 48 Stunden)
- Das aktuellste Zertifikat, ausgestellt von einer zugelassenen Kontrollstelle nach der EU-Öko-Verordnung liegt dem Abnehmer vor

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift